

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Protokoll vom 15. Dezember 2021

Beschluss

0	Führung	2021-76
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti	

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Entschädigungsverordnung, welche mit Beginn der kommenden Legislatur in Kraft treten wird.

Dabei soll für den Gemeinderat und die meisten weiteren Behörden und Kommissionen von einem System mit Pauschalen und zusätzlichen Sitzungs- und Taggeldern auf ein System mit lediglich einer Pauschale gewechselt werden. Dieser Systemwechsel reduziert den administrativen Aufwand und erhöht gleichzeitig die Transparenz.

Von diesem Systemwechsel sind für die kommende Legislatur die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission, welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird, ausgenommen, da in beiden Behörden Änderungen im Aufgabengebiet anstehen, welche die Abschätzung des zukünftigen Aufwands erschweren. Eine Anpassung auf ein Pauschalssystem ohne zusätzlich Sitzungs- und Taggelder ist auf die anschließende Legislatur (2026 – 2030) vorgesehen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichen Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Entschädigungsverordnung, welche jedoch noch bis Ende der Legislatur 2018 – 2022 Gültigkeit hat. Um frühzeitig Klarheit über die Entschädigungen in der kommenden Legislatur zu schaffen wird die Entschädigungsverordnung zusammen mit den weiteren anzupassenden kommunalen Verordnungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Entschädigungssystem

Bislang und somit auch in der gültigen Verordnung besteht die Entschädigung für ein Behörden- oder Kommissionsamt in einer Pauschale und der zusätzlichen Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern.

Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern führt jedoch zu einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch auf Seiten der Verwaltung. Im Weiteren entstehen immer wieder auch Unklarheiten und Auslegungsfragen bezüglich der Anlässe, welche über ein Sitzungs- oder Taggeld abgerechnet werden können.

Für den Gemeinderat wie auch für die weiteren Behörden und Kommissionen soll daher auf ein System mit lediglich einer Pauschale ohne Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern gewechselt werden. Der Vorteil eines Wechsels auf ein solches Pauschal-System liegt in einer deutlichen Verschlankung des administrativen Aufwands, sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch der Verwaltung. sahten Leistung. Im Weiteren ist sowohl für (potentielle) Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch für die Stimmberechtigten einfacher ersichtlich, was die Gesamtentschädigung für ein Behörden- resp. Kommissionsamt ist.

Damit die Entschädigungen trotz Einführung einer Pauschale zukünftig nicht unbesehen der aktiven Mitarbeit in der entsprechenden Behörde oder Kommission erfolgt, sieht die totalrevidierte Verordnung vor, dass die Entschädigung anteilmässig entfällt, wenn ein Behörden- oder Kommissionsmitglied aus beruflichen oder privaten Gründen länger als einen ganzen Monat an der Ausübung des Amts, beispielsweise der aktiven Sitzungsteilnahme, verhindert ist.

Von diesem Systemwechsel auf die kommende Legislatur hin ausgenommen sind die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird. Bei der Schulpflege bestehen bezüglich der zukünftigen Belastung der Mitglieder aufgrund der angepassten Zusammensetzung und der damit verbundenen neuen Aufgabenaufteilung grosse Unsicherheiten. Daher soll für die Schulpflege das bisherige System für eine Legislatur weitergeführt werden. Der Wechsel auf ein Pauschal-System ohne zusätzliche Sitzungsgelder erfolgt anschliessend auf die Legislatur 2026 – 2030 hin.

Auch der Wechsel von einer RPK zu einer RGPK verursacht Unsicherheiten bezüglich des zukünftig anfallenden Aufwands. Für die kommende Legislatur soll daher gemäss Antrag RPK und analog der Schulpflege das bestehende System weitergeführt werden.

Entschädigungshöhe

Gesamtentschädigung pro Behörde und Kommission

Die neuen Regelungen in der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtet, zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Die Erhöhung der Entschädigung um 10 % beim Wechsel von einer RPK zu einer RGPK ist mit dem erweiterten Aufgabengebiet begründet.

Gemeinderat

Die Gemeinde Urdorf hat im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 eine Umfrage unter Gemeinden und Städten mit einer vergleichbaren Grösse wie Rüti (und Urdorf) durchgeführt. Basierend auf dieser Umfrage und unter Berücksichtigung, dass die Gesamtentschädigung des Gemeinderats nicht höher ausfallen soll als bisher, sind unter Beachtung des

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

zukünftigen Verzichts auf Sitzungs- und Taggelder folgende Pauschalen vorgesehen. Die Gesamtsumme der Entschädigung bleibt dabei gleich.

Gemeindepräsidium: CHF 60'000.00 / Amtsjahr
Übrige Gemeinderatsmitglieder: CHF 30'000.00 / Amtsjahr

Schulpflege

Schulpräsidium: CHF 55'000.00 / Amtsjahr
Übrige Schulpflegemitglieder: CHF 15'000.00 / Amtsjahr

Neben der Pauschale sind für die Schulpflegemitglieder mit Ausnahme des Präsidiums wie erwähnt Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalentschädigungen für aufgabenbezogene Amtshandlungen und zusätzliche Entschädigungen für ausserordentliche Aufgaben vorgesehen.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Präsidium	CHF	6'600.00
Vizepräsidium	CHF	3'300.00
Aktuarial/Protokollführung	CHF	4'950.00
Übrige Mitglieder	CHF	2'750.00
Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau	CHF	500.00

Neben der Pauschale sind für die RGPK-Mitglieder Sitzungs- und Taggelder für diverse Sitzungen vorgesehen. In der aktuellen Legislatur wurden pro Amtsjahr und Mitglied durchschnittlich CHF 1'200.00 an Sitzungsgelder ausbezahlt.

Betriebskommissionen Gemeindewerke und Zentrum Breitenhof

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Weitere Kommissionen

Bürgerrechtskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Sozialkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Raumplanungs-und Baukommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Kulturkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Jugendkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Natur- und Umweltkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'500.00

Sicherheitskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Liegenschaftskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Entschädigungsverordnung

In der totalrevidierten Entschädigungsverordnung sollen die Grundzüge geregelt werden. Details zu den Sitzungs- und Taggeldern, der Auszahlung der Entschädigung oder die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, der Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und der übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sollen neu in den Ausführungsbestimmungen, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, festgelegt werden.

Neu soll in der Verordnung der Wegfall der Entschädigung bei Verhinderung der Amtsausübung (Art. 13), die Möglichkeit der Teuerungsanpassung der Pauschalentschädigungen (Art. 18), die Annahme von Geschenken (Art. 20) und die Aufnahme der Behörden- und Kommissionsmitglieder in die Krankentaggeldversicherung der Gemeinde (Art.23) geregelt werden.

Im Weiteren verzichtet die totalrevidierte Verordnung auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer, respektive eines fixen Anpassungsrhythmus. Somit kann die Entschädigungsverordnung dann angepasst werden, wenn ein effektiver Anpassungsbedarf besteht.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 167 vom 5. Oktober 2021, der totalrevidierten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, der totalrevidierten Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rütli, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Behördenentschädigungsverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Behördenentschädigungsverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen angepasst und damit totalrevidiert wurde. Dabei wurde unter anderem auch das Entschädigungssystem überprüft und es wird auf eine vierjährige Gültigkeitsdauer verzichtet (Legislatur).

Die neuen Regelungen der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtiert (der Pauschalbetrag wird um +10 % erhöht), zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Gemeinderatskanzlei
 - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti“
 - Archiv

Versand: 13. Januar 2022

**Gemeindeversammlung Politische Gemeinde
Rüti**

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Simon Bornhauser
Gemeindeschreiber-Stv.